

Sportvereinigung Versmold E. V. 1945

S a t z u n g

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der am 22.08.1945 in Versmold gegründete Sportverein führt den Namen

Sportvereinigung Versmold e. V. 1945.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist 33775 Versmold i. W.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Vereinsfarben sind „Blau-Weiß“.

§ 2

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateursportes und der Gemeinnützigkeit.

Er ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. und der einzelnen Landes- und Spitzenverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden:

- a) die Vorbereitung und Förderung der im Verein betriebenen Sportarten,
- b) die planmäßige Übungs-, Wettkampf- und Lehrtätigkeit,
- c) die Zusammenarbeit mit den anderen in diesem Sinne tätigen Vereinen und Verbänden,
- d) die Unterstützung der Jugendpflege und der Zusammenarbeit mit anderen Jugendbewegungen.

§ 3

Parteipolitische, konfessionelle und rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 4

Der Verein erstrebt keinerlei finanziellen Gewinn. Irgendwelche wirtschaftliche Zwecke sind mit der Tätigkeit des Vereins nicht verbunden.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. § 37 dieser Satzung bleibt unberührt.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 5

- (1) Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
- (2) Mitglied kann auch ein eingetragener Verein werden, sofern er nach seiner Satzung zumindest auch die Pflege und Förderung der Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateursports und der Gemeinnützigkeit fördert. Mit dem Beitritt eines solchen Vereins erhalten auch dessen Einzelmitglieder den Status eines ordentlichen Mitglieds der Sportvereinigung Versmold e. V. mit allen Rechten und Pflichten und sind deren Satzung und Ordnung unterworfen.
- (3) Gleichzeitig erwerben die Abteilungsmitglieder der Sportvereinigung Versmold e. V., die die gleiche Sportart betreiben wie der beitretende Verein, den Status ordentlicher Mitglieder des beitretenden Vereins mit allen Rechten und Pflichten und sind dessen Satzung und Ordnungen unterworfen.

§ 6

Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Jugendliche, Schüler und Ehrenmitglieder.

- a) Als ordentliche Mitglieder gelten Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.
- b) Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts von der Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren haben in der Jahreshauptversammlung und bei

Wahlen des Vereins kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters haben Jugendliche volles Stimmrecht.

c) Als Schüler gelten alle Mitglieder von der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

d) Mitglieder oder Nichtmitglieder, die sich um die Sache des Sportes oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vorstandes von der Generalversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.

Mit dem Anmeldungsantrag unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und denen der übergeordneten Fachorganisationen, sowie den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21-79 BGB.

§ 8

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.

§ 9

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch den Ausschluss aus dem Verein.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Abmeldung erlöschen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 10

Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund nach vorheriger Anhörung des Beschuldigten vom Vorstand ausgesprochen werden. Ist die Anschuldigung gegen ein Vorstandsmitglied gerichtet, so ist dieses von der Entscheidung ausgeschlossen.

Die Anträge auf Ausschluss haben schriftlich zu erfolgen und können von jedem ordentlichen Mitglied, Ehrenmitglied und Organ des Vereins gestellt werden. Zur Verhandlung ist der Be-

schuldigte unter Beifügung des begründeten Antrages zu laden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Erscheint der Angeschuldigte nicht, so kann in Abwesenheit entschieden werden. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen, mit der Begründung zu versehen und von dem 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Dem Betroffenen ist die Entscheidung durch Einschreiben mitzuteilen, unter Bekanntgabe des Tages, an dem der Ausschluss wirksam wird. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene die Vereinsversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung über den Ausschlussantrag ruhen alle Rechte des Mitgliedes. Die Beitragspflicht des ausgeschlossenen Mitgliedes besteht bis zum bekannt gegebenen Ausschlussstag. Wird die Ausschlussentscheidung zurückgenommen, so gilt die Mitgliedschaft als nicht unterbrochen.

§ 11

Wichtige Ausschlussgründe liegen insbesondere vor:

- a) bei Verstößen gegen die Turn- und Sportordnung und schuldhaft gröblichen Handlungen gegen das Interesse und Ansehen des Vereins,
- b) bei unehrenhaftem und unsittlichem Verhalten,
- c) bei Verstößen gegen das gute kameradschaftliche Einvernehmen unter den Vereinsmitgliedern,
- d) bei Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes und seiner Beauftragten,
- e) wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung,
- f) wegen Gefährdung der sportlichen Disziplin durch entsprechendes Verhalten in Übungsstunden, bei Veranstaltungen des Vereins, der übergeordneten Verbände oder auswärtigen Wettkämpfen,
- g) bei Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.

In Fällen, die nach Beurteilung als nicht schwerwiegend zu bezeichnen sind, ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

- a) Ermahnung,
- b) Verweis
- c) Disqualifikation vom aktiven Sport oder innegehabten Funktionen im Verein bis zu einem Jahr,
- d) ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und Benutzung der Sportanlagen,
- e) zeitweiliger Entzug der Vereinsrechte.

§ 12

In Fällen des Todes, der Abmeldung oder der Ausschließung besteht der Verein unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Ausscheidende verliert jedoch Anspruch an dem Vereinsvermögen. Die in §§ 738 und 740 BGB bezeichneten Rechte stehen ihm nicht zu.

III. Beiträge und Versicherung

§ 13

Der Verein erhebt Beiträge, die durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt werden. Der Beitrag ist Bringschuld.

Auch kann die Jahreshauptversammlung im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 13a

Der Jahresbeitrag ist je zur Hälfte im Januar und Juli eines jeden Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit auf dem Aufnahmeantrag.

Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand festsetzt.

Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug.

Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 14

Durch die korporative Mitgliedschaft des Vereins im Landessportbund e. V. sind alle Mitglieder in der Sportunfall- und Haftpflichtversicherung bei der Sporthilfe e. V. Duisburg, gegen Sportunfälle versichert. Die Versicherungsbedingungen können beim Vereinssozialwart eingesehen werden.

Jeder Sportunfall ist dem Sozialwart innerhalb von 8 Tagen zu melden.

Der Verein übernimmt keine Haftung für die bei der Ausübung der Leibesübungen oder bei Veranstaltungen und Wettkämpfen vorkommenden Unfälle und sonstigen Schäden, die durch die bezeichnete Versicherung nicht gedeckt sind.

IV. Organe des Vereins

§ 15

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung, außerordentliche Generalversammlung und Monatsversammlungen,
- b) Vorstand, Abteilungen und die Jugendvollversammlung,

§ 16

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung in den Aushangkästen oder der örtlichen Tagespresse oder durch schriftliche Einladung aller Stimmberechtigten. Zwischen dem Tage der Einberufung und der Versammlung muss eine Frist von mindestens 6 Tagen liegen.

§ 17

Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder gemäß § 33 BGB erforderlich.

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder stimmberechtigt. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens zwei Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden vorgelegen haben, es sei denn, dass die Versammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittelmehrheit anerkennt.

§ 18

Die Jahreshauptversammlung findet grundsätzlich in der zweiten Monatshälfte des Septembers eines jeden Jahres statt.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungen,
- b) Kassenberichte, Prüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes im Zweijahres-Rhythmus und der Kassenprüfer jährlich,
- d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge, Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

§ 19

Eine außerordentliche Generalversammlung wird durch Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 6 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Abstimmung und Protokollierung wie § 17.

§ 20

Mitgliederversammlungen (Monatsversammlungen) können je nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

§ 21

Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Dieser setzt sich zusammen aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand, nämlich

Erster Vorsitzender,
Zweiter (Stellvertretender) Vorsitzender,
Geschäftsführer,
Kassierer,
Sozialwart,
Sportwart,
Jugendwart,
Rechtswart,

b) dem erweiterten Vorstand, nämlich

- der geschäftsführende Vorstand gem. Ziffer a),
- Frauenwartin,
- Pressewart,
- den Leitern der einzelnen Abteilungen und
- dem Beirat

Der Beirat hat mindestens 3, höchstens 5 Mitglieder, die von der Jahreshauptversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren zu wählen sind. Der Beirat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit soll die Stimme des Vorstandsvorsitzenden die Mehrheit ergeben.

Außerdem kann je nach Bedarf der Vorstand erweitert und Ausschüsse für verschiedene Aufgaben gebildet werden.

§ 22

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung gewählt mit Ausnahme des Jugendwartes, der auf der Jugendvollversammlung gewählt wird – und der Abteilungsleiter, die von den Mitgliederversammlungen der Abteilungen gewählt werden.

Beide werden durch die Jahreshauptversammlung bestätigt.

§ 23

Der Vorstand bearbeitet innerhalb durch die Satzung gezogenen Grenzen selbständig sämtliche Vereinsangelegenheiten. Insbesondere ist er zuständig für:

a) Die Bewilligung von Ausgaben,

b) die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung, Generalversammlung und der Mitgliederversammlung,

- c) die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern,
- d) alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

§ 24

Der Vorstand tritt je nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Er ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes dies beantragt. Die Einladungen hierzu ergehen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Seine Verhandlungen leitet der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter.

Eine Vorstandssitzung bedarf zu ihrer Beschlussfassung der Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Jedes Vorstandsmitglied ist den Mitgliedern für sein Handeln im Namen des Vereins und für Rechnung des Vereins verantwortlich. Sind dem Verein durch dieses Handeln Aufwendungen erwachsen, so ist das Vorstandsmitglied zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie in den Mitgliederversammlungen durch einfachen Mehrheitsbeschluss nicht anerkannt werden. Die Beschlussfassung hierüber kann nur durch namentliche Abstimmung erfolgen. Das betroffene Vorstandsmitglied kann verlangen, dass mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder über Schadenersatzpflicht, notfalls schriftlich entscheiden.

Verpflichtungen darf der Vorstand nur in der Art eingehen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. In alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge ist diese Bestimmung aufzunehmen.

§ 25

Einzelaufgaben der Vorstandsmitglieder

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in allen Belangen, die in § 23 bezeichnet sind. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Er leitet die Verhandlungen der Vorstandssitzung und der in §§ 15, 19 und 20 bezeichneten Versammlungen und hat in diesen Sitz und Stimme. Die genehmigten Protokolle sowie wichtige und verbindliche Schriftstücke sind von ihm gemeinsam mit dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Dringende Ausgaben können von ihm genehmigt werden. In der nächsten Mitgliederversammlung hat er über die selbständige Verfügung Rechenschaft abzulegen. Werden die Ausgaben nicht genehmigt, gilt § 24 Abs. 3.

Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

Der 2. Vorsitzende übernimmt die Aufgaben des 1. Vorsitzenden in Vertretung.

Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung und die büromäßige Ordnung des gesamten Schriftwechsels verantwortlich und kann verbindliche Mitteilungen allein unterzeichnen. Er führt in den Vorstandssitzungen und den in § 15 Abschnitt a) aufgeführten Versammlungen

das Protokoll. Der Kassierer verwaltet die Geldangelegenheiten des Vereins nach den Weisungen des Vorstandes mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Zu seiner besonderen Obliegenheit gehört die Überwachung des Beitragswesens. Auszahlungen können nur mit Zustimmung des Vorstandes getätigt werden. Alle Angaben sind bei der Prüfung durch von dem 1. Vorsitzenden anerkannte Belege nachzuweisen. Er hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten. Bis zur Jahreshauptversammlung schließt er die Bücher ordnungsgemäß ab. Ferner verwaltet er die Mitgliederkartei.

Der Sozialwart vertritt die sozialen Belange der Mitglieder, soweit sie durch die Vereinszugehörigkeit berührt werden. Insbesondere regelt er alle Fragen, die den Versicherungsschutz betreffen.

Dem Sportwart obliegt die sportliche Gesamtleitung. Er ist für den ordnungsgemäßen Wettkampf- und Übungsbetrieb in der Turnhalle und auf dem Sportplatz verantwortlich und schlägt hierzu dem Vorstand eine Turnhallen- und Platzordnung vor.

Die Frauenwartin nimmt die Belange der weiblichen Vereinsmitglieder wahr.

Die Abteilungsleiter führen die einzelnen Abteilungen im Sinne der §§ 28 bis 35.

Der Beirat unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit. Die Aufgaben des Beirates sind beratender, schlichtender und kontrollierender Funktion:

- beratend, wenn der Vorsitzende ihn anruft;
- schlichtend bei internen und externen Streitigkeiten;
- kontrollierend vor der Verabschiedung des Wirtschaftsplans;
- außerdem muss der Beirat angehört werden bei Abschluss oder Kündigung von Anstellungsverträgen, Aufnahme von Krediten oder Vergabe von Darlehen, größeren Investitionen, bei Bürgschaften, Beraterverträgen sowie bei allen Geschäftsvorfällen, die den finanziellen Rahmen der von der Sportvereinigung bereitgestellten Mittel überschreiten und daher nachteilige finanzielle Auswirkungen auf die Sportvereinigung haben könnten

§ 26

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden technischen Turn- und Sportbetrieb und für sonstige erforderliche Aufgaben Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von dem erweiterten Vorstand zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Für die Abteilungen ohne technischen Ausschuss ist der Vorstand zuständig.

§ 27

Für die Überwachung sämtlicher Kassen des Vereins werden von der Jahreshauptversammlung Kassenprüfer gewählt, deren Zahl nicht vorgeschrieben ist, jedoch mindestens zwei betragen muss. Sie haben mindestens jährlich einmal eine Überprüfung vorzunehmen und der Jahreshauptversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

V. Stellung und Aufgaben der Vereinsabteilung

§ 29

Die Abteilungen des Vereins können in fachlichen Angelegenheiten unmittelbar Geschäftsverkehr mit anderen Vereinen bzw. deren Abteilungen aufnehmen. Alle turnerischen und sportlichen Veranstaltungen, die über den Rahmen der üblichen Wettkämpfe hinausgehen, sind dem Vorstand vorher schriftlich anzuzeigen.

Die wirtschaftliche Verwaltung ist bedingt selbständig. Das Vermögen und sämtliche Geräte etc. der Abteilung sind Eigentum des Vereins. Der Verein ist Rechtsperson und haftet für die Abteilungen. Für die Abteilungsleiter gilt daher ebenfalls die Haftungsbestimmung des § 24 Abs. 3.

Das Geschäftsjahr für die Abteilungen ist das Kalenderjahr.

§ 30

Für die Abteilungen gilt die Satzung und Geschäftsordnung des Vereins.

§ 31

Sämtliche Mitglieder der Abteilungen zahlen den laut Hauptversammlung beschlossenen Grundbeitrag an den Verein.

§ 32

Den Abteilungen kann zur Bestreitung ihrer Verwaltungskosten und fachlichen Arbeit, sowie bei außerordentlichen Ausgaben vom Verein ein besonderer Beitrag auf schriftlich begründeten Antrag zur Verfügung gestellt werden.

Um die Belange der Abteilungen wahrzunehmen und den Sportbetrieb in der bestmöglichen Weise zu ermöglichen, können die Abteilungen zusätzlich einen Abteilungsbeitrag erheben. Über die Höhe dieser Abteilungsbeiträge beschließt die Jahresmitgliederversammlung der Abteilungen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 33

Für die Mitgliedschaft sind die in der Satzung festgelegten Bestimmungen bindend. Die Anzahl der aktiven Mitglieder kann durch die Leitung der Abteilungen nach Fassungsvermögen der turn- und sportlichen Einrichtungen begrenzt werden.

VI. Organe der Abteilungen

§ 34

Organe der Abteilungen sind

- a) Der Vorstand,
- b) die Jahreshauptversammlung,
- c) die Abteilungsversammlungen.

Für die Einberufung und Beschlussfassung gelten sinngemäß §§ 15-20. Der Vorstand besteht aus dem Abteilungsleiter, dem Schriftwart, dem Kassenwart und den evtl. erforderlichen Fachwarten und Ausschüssen, die nach Bedarf einzusetzen und von der Abteilung zu wählen sind.

§ 35

Das gesamte Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel der Abteilungen werden ausschließlich zum Nutzen der Abteilungen verwendet.

Alle Ausgaben dürfen nur aus den laufenden Einnahmen getätigt werden. Das Eingehen von Verbindlichkeiten, die nicht aus laufenden Einnahmen gedeckt werden können oder die Aufnahme von Krediten, bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Die Abteilungen haben die durch die Geschäftsführung entstehenden Kosten selbst zu tragen.

Die von den Abteilungen benutzten Geschäftspapiere haben mit denen des Vereins überein zu stimmen.

Die Abteilungen erstatten nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Verein Rechnungslegung, die durch die von der Jahreshauptversammlung bestellten Kassenprüfer geprüft wird.

§ 36

Die Abteilungsversammlungen mit der Wahl der Vorstände der Abteilungen haben jeweils vor der Jahreshauptversammlung des Vereins stattzufinden. Die Abteilungsversammlungen sind bis zum Beginn der neuen Saison abzuhalten und zwar nach augenblicklich überwiegender Spielzeiteinteilung bis zum 30. August eines jeden Jahres.

Die Jahresmitgliederversammlung der Abteilungen ist zuständig für

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Neuwahl der Leitung, die von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden muss,
- d) Entscheidung über Anträge,

- e) Festlegung des Abteilungsbeitrages.

VII. Auslagenersatz, Vergütungen und Sonstiges

§ 37

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Satz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwändungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 38

Zur reibungslosen Einkassierung der Beiträge wird an die jeweiligen Kassierer ein Inkasso, das vom Vorstand festzusetzen ist, der kassierten Beträge vergütet.

VIII. Auflösung des Vereins

§ 39

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung bedarf es der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

§ 40

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt

Vermold, die das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu Gunsten des Kindergartens, Gartenstraße, Vermold zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde durch Beschluss der

Jahreshauptversammlung vom 23.03.1973, der
Jahreshauptversammlung vom 29.03.1974, der
Außerordentlichen Generalversammlung vom 27.08.1976 und der
Außerordentlichen Generalversammlung vom 28.01.1977,
Jahreshauptversammlung vom 26.09.1997,
Jahreshauptversammlung vom 24.09.2004,
Jahreshauptversammlung vom 26.09.2008,
Jahreshauptversammlung vom 18.09.2009
Jahreshauptversammlung vom 07.11.2014
geändert.

Die Änderungen sind in diese Satzung bereits eingefügt.